

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2583/2013

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

210. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover

Bereich: Mittelfeld / EXPO-Park Hannover - West

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Antrag,

1. die in der Anlage dargelegten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für eine Änderung des Flächennutzungsplanes für den dort bezeichneten Bereich zu beschließen,
2. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf die Dauer eines Monats) zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verfolgten Planungsziele wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.

Kostentabelle

Es entstehen auf der Planebene des Flächennutzungsplanes keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages:

Der Verwaltungsausschuss hatte durch Beschluss vom 29.11.2007 auf der Grundlage der Drucksache Nr. 2293/2007 die Verwaltung beauftragt, bei entsprechenden Anträgen zur Vermarktung und Bebauung der Grundstücke zwischen der Straße der Nationen und den Gärten im Wandel sowie der BMW-Niederlassung und dem EXPO-Wal die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. In diesem Auftrag eingeschlossen ist das Hinwirken auf eine erforderliche Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP). Dabei sei eine Verkaufsflächenbegrenzung für zentrenrelevanten Handel auf 10 %, max. 700 m² vorzunehmen (Hinweis: diese Größenordnung entsprach dem damaligen

Landesrecht, zwischenzeitlich durch Änderung erhöht auf 800 m²). Investoren in diesem Bereich sind zu einer hochwertigen Architektur zu verpflichten, die Dachflächen der zu errichtenden Gebäude sind Investoren zur Solarstromerzeugung zur Verfügung zu stellen und die Nutzung von Erdwärme ist zu prüfen.

Konkret liegt nunmehr der Antrag des Gartenmöbelunternehmens E.F. Ludwig GmbH & Co KG auf Einleitung des Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Ansiedlung eines aus drei Einzelhandelsbetrieben bestehenden Fachmarktzentrums vor. Das Vorhaben ist am Standort des früheren jordanischen Pavillons vorgesehen. Hierfür hat die Verwaltung empfohlen, dem Antrag zu folgen und den Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1782 zu fassen (Drucksache Nr. 2201/2013). Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der für den Bereich des Vorhabenstandortes "Sonderbaufläche / Messe" darstellt. Die bisherige "Sonderbaufläche / Möbelfachmarkt" soll um den Bereich des konkreten Ansiedlungsvorhabens erweitert werden. Es ist von dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Hannover abgedeckt.

Die genannten Bauleitplanverfahren stehen nach bisherigen Erkenntnissen gegenwärtig noch im Widerspruch zu den mit dem zur Zeit geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover 2005 (RROP 2005) verbindlich festgelegten Zielen der Raumordnung. Diese lassen über IKEA hinaus keine weiteren raumordnerisch relevanten Einzelhandelsnutzungen zu. Es besteht aber mit der Region grundsätzlich darüber Konsens, mit dem derzeit in der Neuaufstellung befindlichen RROP den Bereich des EXPO-Parks Hannover in den zentralen Siedlungsbereich einzubeziehen, um damit dem Standortpotential Rechnung zu tragen, sofern künftige Ansiedlungen raumordnerisch vertretbar sind. Auch im Sinne des antragstellenden Unternehmens sollte nicht der Abschluss dieses noch am Beginn stehenden Verfahrens abgewartet werden.

Mit der Stellungnahme zu den Allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP soll die Region förmlich gebeten werden, u.a. den Standort "IKEA / EXPO-Park Hannover" in die Abgrenzung des "Zentralen Siedlungsgebietes" aufzunehmen (Drucksache Nr. 2193/2013, Anlage 1).

Aufgrund des zu 1. beantragten Beschlusses zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung wird die Verwaltung bei der Region Hannover die Durchführung eines geeigneten Verfahrens zur Herstellung der Übereinstimmung mit den Zielen des RROP 2005 beantragen (s. hierzu Anlage, Abschnitt 3.1 der Begründung zu den allgemeinen Zielen und Zwecken).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die auch der Ermittlung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dient, wird parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Fachliche Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die fachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün wird im weiteren Verfahren abgegeben und den Beschlussvorlagen im nächstfolgenden Verfahrensschritt beigelegt.

Mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird das Verfahren zur 210. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Hannover / 04.12.2013